

**10. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung
über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau – im folgenden als Stadt bezeichnet – gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	9,90 €
240 l Restmüllgefäß	32,35 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	300,35 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	147,45 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	73,25 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,39 € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 6,40 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom 06.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 06.12.2018



(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin